

AUFNAHMEANTRAG

Ich möchte Mitglied des Diakonischen Betreuungsvereins im Vogtland e.V. werden.

Name Vorname Geb.-Datum

PLZ Ort Straße u. Hausnummer

- Ich bin bereit bei Bedarf eine ehrenamtliche Betreuung für den Verein zu übernehmen.*
- Ich betreue schon eine/n Angehörige/n.*
- Ich betreue schon Betroffene/n.*
- Ich möchte den Verein als Fördermitglied unterstützen.*
- Ich entrichte den Mindestbeitrag z.Z. 6,00 € jährlich.*
- Ich entrichte einen persönlichen Jahresbeitrag von jährlich€*

Ort Datum Unterschrift * Zutreffendes bitte Ankreuzen

Satzung des Diakonischen Betreuungsvereins im Vogtland e.V. (Auszüge)

Präambel

Der Verein arbeitet im Sinne evangelischer Diakonie und ist damit Wesens- und Lebensäußerung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Evangelische Diakonie ist Zeugnis durch Wort und Tat von Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus. Sie ist um das Wohl und das Heil der Menschen bemüht, insbesondere dort, wo Menschen in Not- und Konfliktsituationen geraten sind und gewährt diesen Menschen Hilfe und Beratung.

§ 1 Name, Sitz, Zuordnung, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: "Diakonischer Betreuungsverein im Vogtland" Er hat seinen Sitz in Oelsnitz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Plauen eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Übernahme und Führung der Betreuung von Personen nach dem Betreuungsgesetz. Der Verein versteht sich als Helfer von Menschen in Not, insbesondere von Menschen, die auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten nicht oder nur zum Teil besorgen können.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern und die kirchliche Grundlage seiner Arbeit zu wahren. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch Beschluß.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Die Austrittserklärung kann bei natürlichen und juristischen Personen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresschluss erklärt werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Diese kann hierzu eine Beitragsordnung beschließen.

§ 7 Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 5 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen- ausgenommen der Geschäftsführer - nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Verein stehen. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes können zwei weitere Mitglieder in den Vorstand berufen, die ebenfalls nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Verein stehen dürfen. Der Vorstand wählt in seiner ersten konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer. Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer christlichen Kirche angehören und in ihrer Mehrheit Glieder der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre bestellt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, unter dessen Leitung sie stattfindet, mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen jeweils in die Mitgliederversammlung entsandten Bevollmächtigten vertreten. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Zulassung von später eingereichten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Gesetzliche Vertretung des Vereins

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind zwei dieser Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muß, gemeinschaftlich berechtigt.